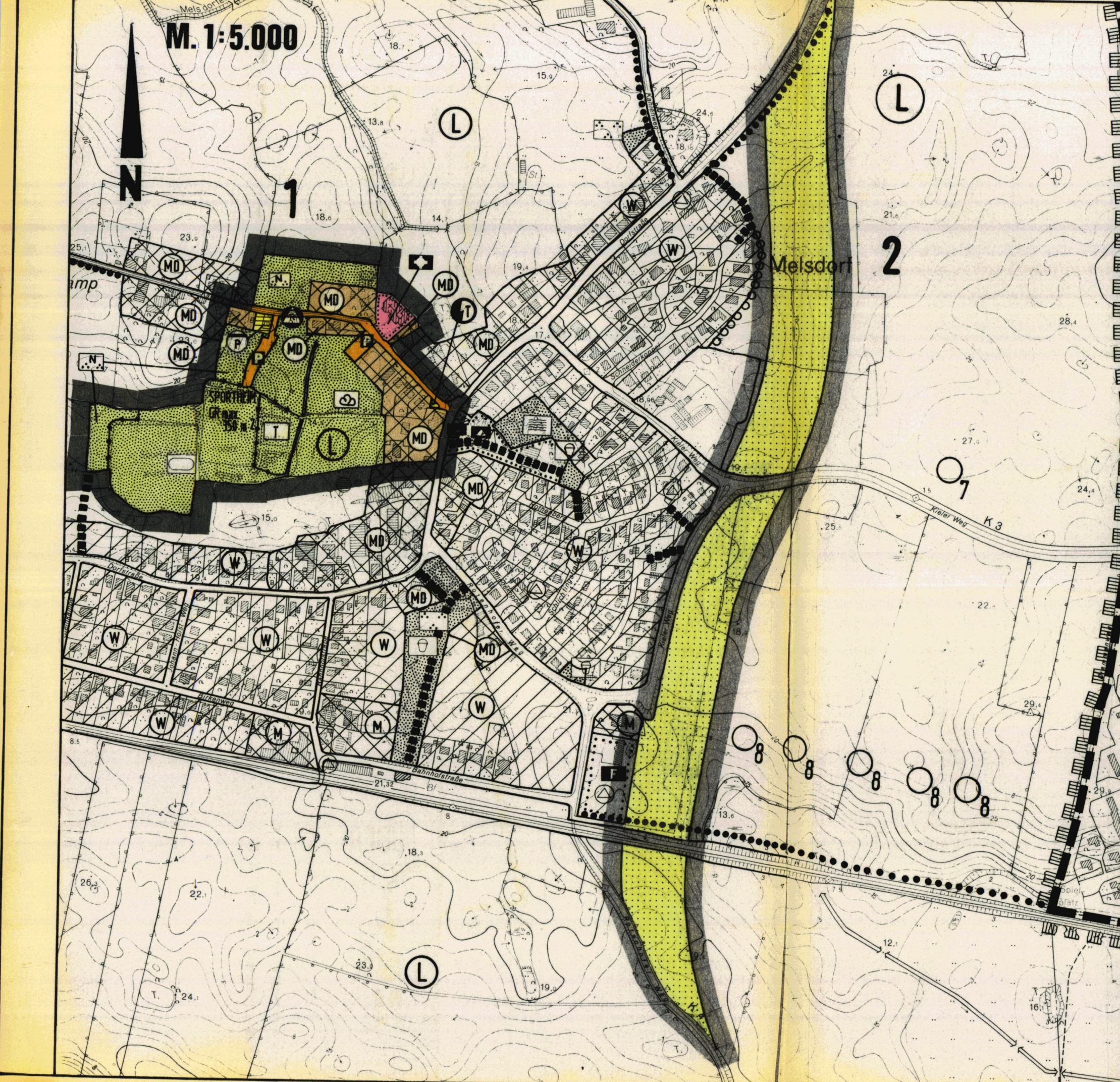
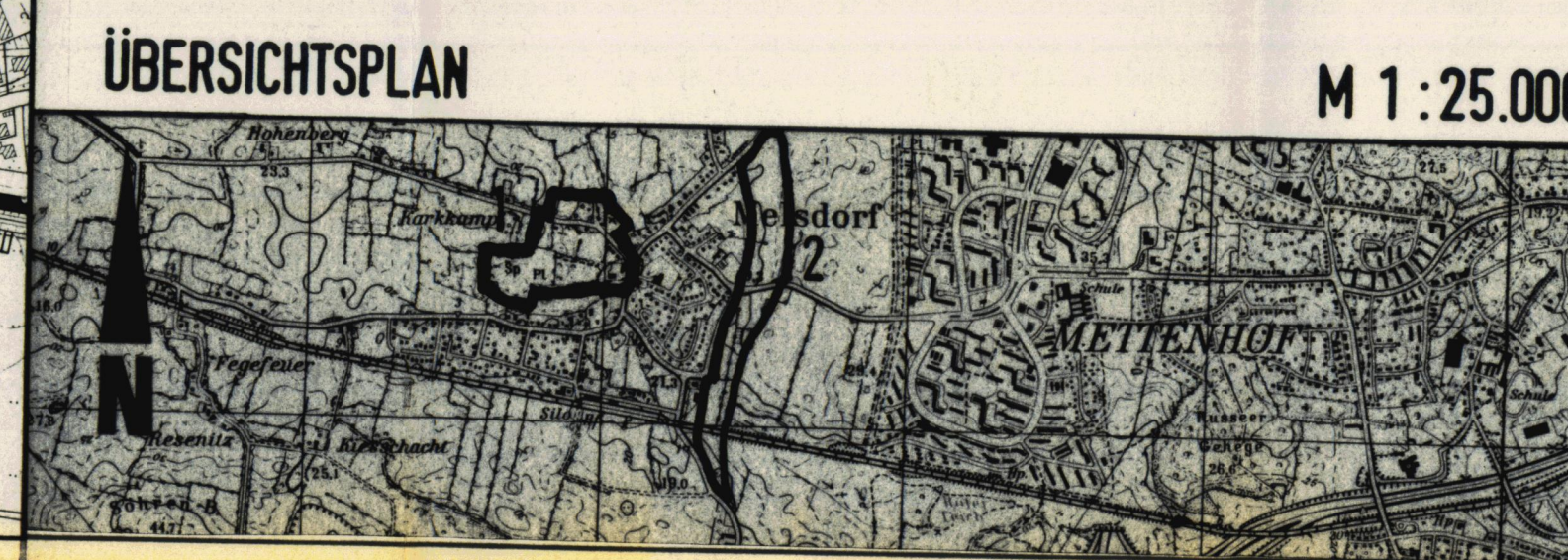




FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MELSDORF, 2. ÄNDERUNG

FÜR DIE BEREICHE
1. KARKKAMP NR.1 BIS EINSCHL. NR.11, DORFSTRASSE NR.30 BIS EINSCHL. NR.34, SOWIE FÜR DAS GESAMTE SPORTGELÄNDE
2. EHEMALIGE FREIHALTETRASSE K 4

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLAß
IV 8106-512.111-53.104(2.Ä.)
VOM 12.07.1991
KIEL, DEN 12.07.1991
Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
Im Auftrage



PLANZEICHENERKLÄRUNG		RECHTSGRUNDLAGE
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
	HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	DORFGEBIETE	§ 5 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN.	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN ÖRTLICHEN UND ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	WANDERWEG	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	PARKPLATZ	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	ELEKTRIZITÄT, TRAFOSTATION	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	ABFALL, RECYCLINGCONTAINER	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	ABWASSER, PUMPSTATION	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	NATurnahe GRÜNFLÄCHE	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	SPORTPLATZ	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	TENNISPLATZ	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	HAUSKOPPEL, HAUSGARTEN, MÄHWIESE	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	WASSERLAUF	§ 5 Abs. 5 Nr. 7 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ARTEN DER NUTZUNGEN (GRÜNFLÄCHEN)	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	NR. DER TEILGEBIETSBEREICHE	
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 5 Abs. 4 BauGB

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.1989. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch *Rückhang* erfolgt.
Melsdorf, den 19.03.1991

Planverfasser
DIEDRICHS HOGGE BECKER TENNERT 24.01.1991
ARCHITEKTEN BDA + STADTPLANER SRL
HERDERSTR.2 2300 KIEL TEL. 5 15 08

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.07.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Melsdorf, den 19.03.1991

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 12.11.1990 bis 12.12.1990 während folgender Zeiten Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich aus-gelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Melsdorf, den 19.03.1991

Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung, mit dem Erläuterungsbericht wurde am 21.01.1991 von der Gemeindever-tretung beschlossen.
Melsdorf, den 19.03.1991

Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeinde-vertretung vom 21.01.1991 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12.07.1991 bestätigt.
Melsdorf, den 19.03.1991

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.06.1989 durchgeführt worden/
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.12.1989 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Melsdorf, den 19.03.1991

Die Gemeindevertretung hat am 24.09.90 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, mit Erläuterungs-bericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Melsdorf, den 19.03.1991

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen am 21.01.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Melsdorf, den 19.03.1991

Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12.07.1991 Az.: IV 8106-512.111-53.104(2.Änd.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Melsdorf, den 31.07.1991

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.08.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Ver-letzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Ent-schädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Melsdorf, den 24.09.1991